

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/30419]

30 JUILLET 2018. — Loi portant dispositions diverses en matière d'Economie. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 49, 63 à 65, 73 à 77 et 95 de la loi du 30 juillet 2018 portant dispositions diverses en matière d'Economie (*Moniteur belge* du 5 septembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/30419]

30 JULI 2018. — Wet houdende diverse bepalingen inzake Economie. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 49, 63 tot 65, 73 tot 77 en 95 van de wet van 30 juli 2018 houdende diverse bepalingen inzake Economie (*Belgisch Staatsblad* van 5 september 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/30419]

30. JULI 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 49, 63 bis 65, 73 bis 77 und 95 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

30. JULI 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches**Abschnitt 1 — Abänderungen von Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches*

Art. 2 - Artikel I.9 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 35 wird wie folgt ersetzt:

„35. Kreditvermittler: juristische Person oder als Selbständiger im Sinne der sozialen Rechtsvorschriften arbeitende natürliche Person, die nicht als Kreditgeber handelt und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gegen ein Entgelt, das aus einer Geldzahlung oder einem sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil bestehen kann, Kreditvermittlungstätigkeiten ausübt.

Diesem gleichgestellt werden Personen, die Kreditverträge anbieten oder gewähren, wenn diese Verträge Gegenstand einer sofortigen Abtretung oder Übertragung zugunsten eines anderen, im Vertrag bestimmten zugelassenen oder registrierten Kreditgebers sind.“

b) Der Artikel wird durch eine Nr. 94 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„94. Kreditvermittlung: Tätigkeit, die darin besteht:

a) Verbrauchern Kreditverträge vorzustellen oder anzubieten,

b) Verbrauchern bei anderen als den in Buchstabe a) genannten Vorarbeiten zum Abschluss von Kreditverträgen behilflich zu sein,

c) Kreditverträge mit Verbrauchern für Rechnung eines Kreditgebers oder für eigene Rechnung abzuschließen, wenn die Tätigkeit von einem Kreditgeber ausgeübt wird, der keinen Kreditvermittler einschaltet.“

Art. 3 - Artikel I.22 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juni 2017, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt ersetzt:

„9. Rechtsmittelinstanz: das Gericht der Europäischen Union, das über ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss der Europäischen Kommission über ein Verfahren zur Anwendung der Artikel 101 und/oder 102 AEUV entscheidet, oder gegebenenfalls der Gerichtshof der Europäischen Union, der gemäß Artikel 256 AEUV über ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts der Europäischen Union entscheidet, oder ein nationales Gericht, das im Wege ordentlicher Rechtsmittel befugt ist, Entscheidungen einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder darüber ergehende gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, unabhängig davon, ob dieses Gericht selbst die Befugnis hat, eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht festzustellen.“

b) In Nr. 13 werden die Wörter „unabhängig von den übrigen Kartellbeteiligten“ durch die Wörter „unabhängig von den übrigen am Kartell beteiligten Unternehmen und/oder Unternehmensvereinigungen“ ersetzt.

c) In Nr. 14 werden zwischen den Wörtern „seitens oder im Namen eines Unternehmens“ und den Wörtern „oder einer natürlichen Person“ die Wörter „, einer Unternehmensvereinigung“ eingefügt.

d) Nummer 16 wird wie folgt ersetzt:

"16. Vergleichsausführungen: eine freiwillige Darlegung seitens oder im Namen eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung gegenüber einer Wettbewerbsbehörde, die ein Anerkenntnis oder seinen/ihren Verzicht auf das Bestreiten seiner/ihrer Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht und seiner/ihrer Verantwortung für diese Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht enthält und die eigens zu dem Zweck formuliert wurde, der betreffenden Wettbewerbsbehörde die Anwendung eines vereinfachten oder beschleunigten Verfahrens zu ermöglichen,".

Abschnitt 2 — Abänderungen von Buch III des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 4 - In Buch III Titel 2 Kapitel 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Juli 2013, wird ein Artikel III.42/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. III.42/1 - Wenn dem Verwaltungsdienst von einer authentischen Adressenquelle administrative Änderungen von Adressen übermittelt werden, nimmt er auf dieser Grundlage und in Abweichung von dem in den Artikeln III.40 und III.41 vorgesehenen Verfahren in der Zentralen Datenbank der Unternehmen von Amts wegen Änderungen der Adressen der dort eingetragenen Körperschaften vor.

Nimmt der Verwaltungsdienst von Amts wegen die Änderung einer Adresse vor, die in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden muss, wird die Änderung auf Antrag des Verwaltungsdienstes in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Kosten für den Verwaltungsdienst und macht die Adressenänderung gegenüber Dritten wirksam."

Art. 5 - Artikel III.59 § 1 Nr. 9 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Buchstabe *a*) werden die Wörter "spätestens am Tag des Beginns" durch die Wörter "vor Beginn" ersetzt.

2. Buchstabe *b*) wird wie folgt ersetzt:

"*b*) Die in Buchstabe *a*) erwähnte natürliche Person ist mit dem Helfer im Sinne von Artikel 6 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Beiträge und der in Artikel 17*bis* desselben Königlichen Erlasses erwähnten administrativen Geldbußen verpflichtet, die letzterer schuldet."

3. Buchstabe *c*) wird wie folgt ersetzt:

"*c*) Juristische Personen sind gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Beiträge und der in Artikel 17*bis* des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnten administrativen Geldbußen verpflichtet, die ihre Gesellschafter oder Beauftragten schulden."

Abschnitt 3 — Abänderung von Buch V des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 6 - Artikel V.10 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. April 2013, wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Er kann bestimmen, dass Anträge nur auf elektronischem Wege eingereicht werden."

Abschnitt 4 — Abänderungen von Buch VI des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 7 - In Artikel VI.72 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, werden die Wörter "des Artikels 24 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit" durch die Wörter "des Artikels VII.92" ersetzt.

Art. 8 - In Artikel VI.91 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, werden die Wörter "des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag" durch die Wörter "des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen" ersetzt.

Art. 9 - [Abänderung des niederländischen Textes von Artikel VI.109 desselben Gesetzbuches]

Abschnitt 5 — Abänderungen von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 10 - Artikel VII.3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. Oktober 2015, 29. Juni 2016 und 25. Oktober 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird durch eine Nr. 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"9. Verbraucherkreditverträge, die aus Gründen des Allgemeininteresses einem begrenzten Personenkreis zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Zinssatz oder zinslos oder zu anderen, für den Verbraucher günstigeren als den marktüblichen Bedingungen und zu Zinssätzen, die nicht über den marktüblichen Zinssätzen liegen, gewährt werden und die in Form einer finanziellen Beihilfe für ein Studium erfolgen und von einer von der zuständigen Gemeinschaft als solche anerkannten Unterrichtsanstalt gewährt werden."

2. In § 4 werden die Wörter "Der König kann festlegen" durch die Wörter "Unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen 1, 2 und 3 kann der König festlegen" ersetzt.

Art. 11 - Artikel VII.61 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch die Wörter "in einem gesetzlichen Zahlungsmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro" ergänzt.

2. Paragraph 6 wird wie folgt ersetzt:

"§ 6 - Personen, die elektronisches Geld akzeptieren, haben jederzeit Anspruch auf Erstattung des monetären Nennwerts des entgegengenommenen elektronischen Geldes in einem gesetzlichen Zahlungsmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro. Von den Paragraphen 3 bis 5 kann zum Nachteil der Person, die elektronisches Geld annimmt, nur abgewichen werden, sofern es sich bei dieser Person nicht um einen Verbraucher handelt."

Art. 12 - In Artikel VII.86 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. April 2016, wird der Satz "In diesem Fall ist der in Artikel VII.128 erwähnte Begriff der "Bestellungsurkunde" als "Kreditvertrag" zu lesen." aufgehoben.

Art. 13 - In Artikel VII.102 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, werden die Wörter "von Organismen für Anlagen in Forderungen im Sinne des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen" durch die Wörter "von Mobilisierungsorganismen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2012 über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor" ersetzt.

Art. 14 - In Artikel VII.126 § 3 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und ersetzt durch das Gesetz vom 22. April 2016, werden die Wörter "vom Hypothekarunternehmen" durch die Wörter "vom Kreditgeber" ersetzt.

Art. 15 - In Artikel VII.147/2 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2016, werden die Wörter "in Artikel 1410 § 1 des Gerichtsgesetzbuches" durch die Wörter "in den Artikeln 1409, 1409bis und 1410 § 1 des Gerichtsgesetzbuches" ersetzt.

Art. 16 - [Abänderung des niederländischen Textes von Artikel VII.147/7 desselben Gesetzbuches]

Art. 17 - [Abänderung des französischen Textes von Artikel VII.147/23 desselben Gesetzbuches]

Art. 18 - Artikel VII.147/27 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "informiert ihn" werden durch die Wörter "informiert sie" ersetzt.

2. Die Wörter "unterrichtet ihn" werden durch die Wörter "unterrichtet sie" ersetzt.

Art. 19 - In Artikel VII.162 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "in Absatz 1 Nr. 2" durch die Wörter "in Absatz 1 Nr. 2 und 3" ersetzt.

Art. 20 - In Artikel VII.165 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Kreditgeber verfügen über eine Organisation, die es ihnen erlaubt, jederzeit die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die aufgrund des vorliegenden Buches und des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld und ihrer Ausführungserlasse und -verordnungen für sie gelten."

Art. 21 - In Artikel VII.171 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "der Aufsichtskosten" durch die Wörter "der Funktionskosten" ersetzt.

Art. 22 - In Artikel VII.179 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "der Aufsichtskosten" durch die Wörter "der Funktionskosten" ersetzt.

Art. 23 - Artikel VII.180 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "eines Hypothekarkreditvermittlers" durch die Wörter "der Hypothekarkreditvermittlung" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "eines Hypothekarkreditvermittlers" durch die Wörter "der Hypothekarkreditvermittlung" ersetzt.

3. In § 2 Absatz 2 werden der zweite und der dritte Satz wie folgt ersetzt:

"Sie stehen für die Eignung und die berufliche Zuverlässigkeit der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Personen und für die Berufskennnisse der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Personen ein. Sie bewahren die Unterlagen zum Nachweis der Eignung, der beruflichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen Berufskennnisse der vorerwähnten Personen auf und halten sie zur Verfügung der FSMA."

Art. 24 - Artikel VII.181 § 1 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Der Satz "Sie verfügen über eine Berufshaftpflichtversicherung, die den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum deckt." wird durch den Satz "Die Tätigkeit der Hypothekarkreditvermittlung muss durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sein, die den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum deckt." ersetzt.

2. Der letzte Satz wird aufgehoben.

Art. 25 - Artikel VII.183 § 5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Im ersten Satz werden die Wörter "In § 2 erwähnte Vermittler, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Belgien ansässig sind, müssen" durch die Wörter "Unbeschadet des Paragraphen 3 müssen in § 2 erwähnte Vermittler, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Belgien ansässig sind," ersetzt.

2. Der Paragraph wird durch eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. In Belgien erbrachte Dienstleistungen erfüllen die Anforderungen der Artikel I.9 Nr. 42, VII.123 § 1, VII.124 §§ 1 und 2, VII.125 Absatz 1 und 2, VII.126 § 1 Absatz 2 und 3, § 2 Absatz 2 und § 4, VII.127 §§ 1, 2, 3 und 5, VII.128, VII.129, VII.131, VII.133 § 1 Absatz 1 und 2, VII.134 § 1, VII.138, VII.147/22 § 4 Absatz 1 und 2, VII.147/23 § 3 Absatz 1 und 2, VII.147/29 §§ 2 und 3 und VII.181 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und der Erlasse und Verordnungen zur Ausführung dieser Artikel."

Art. 26 - In Artikel VII.183 § 5bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, werden die Wörter "In § 2 erwähnte Vermittler, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Belgien tätig sind, müssen" durch die Wörter "Unbeschadet des Paragraphen 3 müssen in § 2 erwähnte Vermittler, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Belgien tätig sind," ersetzt.

Art. 27 - Artikel VII.184 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "eines Verbrauchercreditvermittlers" durch die Wörter "der Verbrauchercreditvermittlung" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "eines Verbrauchercreditvermittlers" durch die Wörter "der Verbrauchercreditvermittlung" ersetzt.

3. In Absatz 3 werden der zweite und der dritte Satz wie folgt ersetzt:

"Sie stehen für die Eignung und die berufliche Zuverlässigkeit der in Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Personen und für die Berufskennnisse der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 erwähnten Personen ein. Sie bewahren die Unterlagen zum Nachweis der Eignung, der beruflichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen Berufskennnisse der vorerwähnten Personen auf und halten sie zur Verfügung der FSMA."

Art. 28 - Artikel VII.186 § 1 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Der Satz "Sie verfügen über eine Berufshaftpflichtversicherung, die den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum deckt." wird durch den Satz "Die Tätigkeit der Verbrauchercreditvermittlung muss durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sein, die den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum deckt." ersetzt.

2. Der letzte Satz wird aufgehoben.

Abschnitt 6 — Abänderung von Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 29 - In Artikel XI.196 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird ein Paragraph 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“§ 2/1 - Der Urheber eines wissenschaftlichen Artikels, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungstätigkeit entstanden ist, behält, auch wenn er seine Rechte gemäß Artikel XI.167 an den Herausgeber einer Zeitschrift abgetreten oder unter eine einfache oder ausschließliche Lizenz gestellt hat, das Recht, das Manuskript nach Ablauf seit der Erstveröffentlichung von zwölf Monaten für Geistes- und Sozialwissenschaften und sechs Monaten für andere Wissenschaften in einer Zeitschrift kostenlos öffentlich zugänglich zu machen, wobei die Quelle der Erstveröffentlichung anzugeben ist.

Im Verlagsvertrag kann eine kürzere als die in Absatz 1 festgelegte Frist vorgesehen werden.

Der König kann die in Absatz 1 festgelegte Frist verlängern.

Auf das in Absatz 1 vorgesehene Recht kann nicht verzichtet werden. Dieses Recht ist zwingend und gilt ungeachtet des von den Parteien gewählten Rechts, wenn sich ein Anknüpfungspunkt in Belgien befindet. Es gilt auch für Werke, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Paragraphen geschaffen wurden und zu diesem Zeitpunkt nicht öffentliches Eigentum sind.”

Abschnitt 7 — Abänderungen von Buch XV des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 30 - Artikel XV.3 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. November 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des französischen Textes von Absatz 3]*

2. *[Abänderung des französischen Textes von Absatz 4]*

3. Im letzten Absatz werden die Wörter „, die der Verdächtige betreten hat“ aufgehoben.

Art. 31 - In Artikel XV.8 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. November 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2016, werden zwischen der Zahl “196,” und der Zahl “299” die Zahlen “197, 210bis,” eingefügt.

Art. 32 - In den Artikeln XV.17 § 1 Absatz 6, XV.18 § 2, XV.18/1 Absatz 1, XV.31 § 4 und XV.31/3 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter “von Buch VII Titel 4 Kapitel 4” jeweils durch die Wörter “von Buch VII Titel 4 Kapitel 4, Artikel VII.183 § 5 Nr. 4 ausgenommen,” ersetzt.

Art. 33 - Artikel XV.30/1 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Der dritte Absatz wird aufgehoben.

2. Im vierten Absatz werden die Wörter “der Absätze 1 bis 3” durch die Wörter “der ersten beiden Absätze” ersetzt.

Art. 34 - In Artikel XV.57/1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. Oktober 2015 und 25. Oktober 2016, und in Artikel XV.66 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter “von Buch VII Titel 4 Kapitel 4” jeweils durch die Wörter “von Buch VII Titel 4 Kapitel 4, Artikel VII.183 § 5 Nr. 4 ausgenommen,” ersetzt.

Art. 35 - In Artikel XV.62 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter “und die geschädigte Partei auf die Einreichung einer Klage verzichtet hat” aufgehoben.

Art. 36 - Artikel XV.67/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 7 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Absatz 1 ist ebenfalls anwendbar auf Kreditgeber, deren vorläufige Zulassung von Rechts wegen geendet hat gemäß Artikel 54 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch VII “Zahlungs- und Kreditdienste” in das Wirtschaftsgesetzbuch, zur Einfügung der Buch VII eigenen Begriffsbestimmungen und der Strafen in Bezug auf Verstöße gegen Buch VII in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen.”

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 8 - Die FSMA kann zu Lasten des Kreditgebers die Veröffentlichung der diesem gegenüber ergriffenen Maßnahmen in den Tageszeitungen und Veröffentlichungen ihrer Wahl oder an den von ihr festgelegten Orten und für die von ihr festgelegte Dauer veranlassen. Sie kann die ergriffenen Maßnahmen ebenfalls auf ihrer Website veröffentlichen.”

Art. 37 - Artikel XV.67/2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 5 - Die FSMA kann zu Lasten des Kreditvermittlers die Veröffentlichung der diesem gegenüber ergriffenen Maßnahmen in den Tageszeitungen und Veröffentlichungen ihrer Wahl oder an den von ihr festgelegten Orten und für die von ihr festgelegte Dauer veranlassen. Sie kann die ergriffenen Maßnahmen ebenfalls auf ihrer Website veröffentlichen.”

Art. 38 - Artikel XV.68 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

“Wenn die FSMA feststellt, dass ein in Artikel VII.183 § 2 erwähnter Hypothekarkreditvermittler nach ausländischem Recht Artikel VII.183 § 5 Nr. 1 bis 3 nicht nachkommt, oder wenn der FÖD Wirtschaft, durch eine mit Gründen versehene Notifizierung und nachdem er den Betreffenden angehört hat, der FSMA mitteilt, dass ein solcher Kreditvermittler Artikel VII.183 § 5 Nr. 4 nicht nachkommt, so fordert die FSMA diesen Vermittler auf, innerhalb der Frist, die sie festlegt, der festgestellten Lage abzuweichen.”

a) Zwischen den Absätzen 1 und 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Wenn der betreffende Vermittler die notwendigen Schritte nicht unternimmt, kann die FSMA alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, damit der Vermittler dieser regelwidrigen Situation abhilft. Die Art dieser Maßnahmen wird der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Vermittlers zur Kenntnis gebracht.”

b) In Absatz 2 wird der Satz "Bestehen nach Ablauf dieser Frist in Absatz 1 erwähnten Unzulänglichkeiten weiter, kann die FSMA, nachdem sie die in Absatz 1 erwähnte Aufsichtsbehörde verständigt hat, jegliche geeignete Maßnahme gegenüber diesem Vermittler treffen und ihm insbesondere untersagen, in Belgien eine Tätigkeit als Hypothekarkreditvermittler fortzusetzen." durch den Satz "Bei Fortbestehen der in Absatz 1 erwähnten Unzulänglichkeiten kann die FSMA nach Benachrichtigung der in vorhergehendem Absatz erwähnten Aufsichtsbehörde jegliche geeignete Maßnahme gegenüber diesem Vermittler treffen und ihm insbesondere untersagen, in Belgien eine Tätigkeit als Hypothekarkreditvermittler fortzusetzen." ersetzt.

b) Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn ein in Artikel VII.183 § 2 erwähnter Kreditvermittler in Belgien Handlungen vornimmt, die gegen belgische Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen allgemeinen Interesses, so wie sie in Artikel VII.183 § 3 erwähnt sind, verstoßen, kann die FSMA aus eigener Initiative für Bestimmungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, oder auf Antrag anderer zuständiger Behörden für Bestimmungen, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen, die vorhergehenden Absätze zur Anwendung bringen. Die FSMA setzt den FÖD Wirtschaft davon in Kenntnis."

2. Die Paragraphen 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Wenn die FSMA - gegebenenfalls auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Notifizierung des FÖD Wirtschaft - klare und nachweisbare Gründe für die Annahme hat, dass ein in Artikel VII.183 § 2 erwähnter Hypothekarkreditvermittler nach ausländischem Recht Artikel VII.183 § 5bis nicht nachkommt oder Verpflichtungen aus Bestimmungen nicht nachkommt, die in Anwendung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen wurden, sofern diese Bestimmungen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats keine Befugnisse verleihen, bringt die FSMA dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Vermittlers zur Kenntnis und ersucht sie, angemessene Maßnahmen zu treffen.

Ergreift die Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Vermittlers keine Maßnahmen innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung der FSMA oder verhält sich der betreffende Vermittler trotz der von der Behörde des Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Verbraucher in Belgien oder dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Märkte eindeutig abträglich ist, so kann die FSMA gegebenenfalls auf Stellungnahme des FÖD Wirtschaft:

1. nach Unterrichtung der Behörde des Herkunftsmitgliedstaats angemessene Maßnahmen ergreifen, die für den Schutz der Verbraucher und die Erhaltung eines gut funktionierenden Marktes erforderlich sind; sie hat insbesondere die Möglichkeit, dem betreffenden Kreditvermittler die weitere Ausübung von Tätigkeiten auf belgischem Staatsgebiet zu untersagen. Die Europäische Kommission und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde werden unverzüglich von diesen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt,

2. die Sache der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorlegen und um ihren Beistand ersuchen auf der Grundlage von Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. In diesem Fall kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß den Befugnissen handeln, die ihr durch diesen Artikel aufgetragen sind."

Art. 39 - In Artikel XV.83 Absatz 1 Nr. 13 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird zwischen den Wörtern "mit Ausnahme der Artikel" und der Zahl "VI.100" die Zahl "VI.97 Nr. 4," eingefügt.

Art. 40 - Artikel XV.85 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2016, wird durch eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. wer gegen die Bestimmungen des Artikels VI.97 Nr. 4 über Irreführung in Bezug auf Preis, Art der Preisberechnung oder Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils verstößt."

Art. 41 - In Buch XV Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird ein Artikel XV.85/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XV.85/1 - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird bestraft, wer bösgläubig gegen die Bestimmungen des Artikels VI.97 Nr. 4 über die Irreführung in Bezug auf Preis, Art der Preisberechnung oder Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils verstößt."

Art. 42 - In Buch XV Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird ein Artikel XV.86/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XV.86/1 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen der Artikel VII.64 bis VII.67, VII.123 und VII.124 in Bezug auf Werbung verstößt."

Abschnitt 8 — Abänderungen von Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 43 - Artikel XVII.37 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juni 2017, wird wie folgt abgeändert:

a) Eine Nr. 10/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"10/1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG,".

b) Eine Nr. 13/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"13/1. Gesetz vom 21. November 2017 über den Verkauf von Pauschalreisen, verbundenen Reiseleistungen und Reiseleistungen,".

Art. 44 - In Artikel XVII.59 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2014, wird § 1 aufgehoben.

Art. 45 - Artikel XVII.61 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird zu § 1/1 unnummeriert.

2. Ein neuer § 1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 1 - Der Schadenregulierer übermittelt dem Richter einen ausführlichen Quartalsbericht über die Ausführung seines Auftrags. Dieser Bericht wird zur Information ebenfalls dem Gruppenvertreter und dem Beklagten übermittelt.

Der Quartalsbericht enthält alle relevanten Informationen über den Stand der Ausführung der homologierten Vereinbarung oder der Entscheidung des Richters zur Sache und eine ausführliche Aufstellung der Kosten und der Angaben, auf deren Grundlage die Entschädigung des Schadenregulierers festgelegt werden kann.

Der Richter entscheidet über den Quartalsbericht. Die Billigung des Quartalsberichts durch den Richter gilt als Vollstreckungstitel, aufgrund dessen der Schadenregulierer die Zahlung seiner Kosten und Leistungen vom Beklagten einfordern kann."

3. In § 1, unnummeriert zu § 1/1, Absatz 3 wird der Satz "Die Entschädigung wird gemäß den vom König festgelegten Regeln berechnet." aufgehoben.

4. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "§ 1 Absatz 2" durch die Wörter "§ 1/1 Absatz 2" ersetzt.

5. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - Die in § 1 Absatz 2 und § 1/1 Absatz 3 erwähnte Entschädigung des Schadenregulierers wird gemäß den vom König festgelegten Regeln berechnet."

Art. 46 - [*Abänderung des niederländischen Textes von Artikel XVII.77 desselben Gesetzbuches*]

Art. 47 - In Artikel XVII.82 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juni 2017, werden die Wörter "des Appellationshofes von Brüssel" durch die Wörter "des Märktegerichtshofes" ersetzt.

Art. 48 - In Artikel XVII.88 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juni 2017, werden die Wörter "Absatz 1" durch die Wörter "Absatz 2" ersetzt.

Abschnitt 9 — Abänderung von Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 49 - In Artikel XX.1 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 11. August 2017 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. April 2018, werden zwischen dem Wort "Rückversicherungsunternehmen," und den Wörtern "Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften" die Wörter "Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung," eingefügt.

(...)

KAPITEL 11 — Abänderungen des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen

Art. 63 - Artikel 75 § 1 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt ersetzt:

"12. dem Aufsichtskollegium für Betriebsrevisoren und Behörden von Mitgliedstaaten oder Drittländern, die Personen beaufsichtigen, die mit der gesetzlichen Prüfung der Jahresabschlüsse von Unternehmen beauftragt sind, die der Aufsicht der FSMA unterliegen,"

b) Der Paragraph wird durch eine Nummer 24 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"24. dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen, das in Artikel 76 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld erwähnt ist."

Art. 64 - In Artikel 86*bis* § 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird zwischen den Absätzen 1 und 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die FSMA kann ihre Entscheidung, die Aufforderung gemäß Absatz 1 zu erlassen, und die Gründe für diese Entscheidung unter namentlicher Angabe der Betroffenen auf ihrer Website veröffentlichen."

KAPITEL 12 — Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 2006 zur Einsetzung einer Belgischen Wettbewerbsbehörde

Art. 65 - In das Gesetz vom 10. Juni 2006 zur Einsetzung einer Belgischen Wettbewerbsbehörde wird ein Artikel 17/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 17/1 - Vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 3. April 2013 wird Artikel 17 des vorliegenden Gesetzes dahingehend ausgelegt, dass bei einem Auditor, der vom König für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren zum Generalauditor des Wettbewerbsrates ernannt wurde, davon ausgegangen wird, dass er diese Funktion als höheres Amt in einer statuarischen Stelle als Auditor ausgeübt hat."

(...)

KAPITEL 16 — Abänderungen des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter

Art. 73 - Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. November 2017, wird durch eine Nr. 105 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"105. "Verordnung 1286/2014": die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)."

Art. 74 - In Artikel 267 desselben Gesetzes wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"In Abweichung von Absatz 1 sind die Bestimmungen der Artikel 221 bis 235, soweit sie sich auf Dokumente mit wesentlichen Anlegerinformationen beziehen, nicht anwendbar, wenn der AOGA verpflichtet ist, ein Basisinformationsblatt wie in der Verordnung (EU) 1286/2014 erwähnt zu erstellen."

Art. 75 - Artikel 268 § 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Werden Bekanntmachungen, Werbenachrichten und andere Unterlagen in Bezug auf ein öffentliches Angebot von Anteilen an einem AOGA nach ausländischem Recht, der in dem in Artikel 260 erwähnten Verzeichnis eingetragen ist, in Belgien in einer oder mehreren Landessprachen verbreitet, so muss dieser Organismus unbeschadet der Absätze 1 und 2 in Belgien das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen in der oder den Landessprachen verbreiten, in denen vorerwähnte Bekanntmachungen, Werbenachrichten und andere Unterlagen in Belgien verbreitet werden."

2. Ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“Die Absätze 1, 2 und 3, soweit sie sich auf Dokumente mit wesentlichen Anlegerinformationen beziehen, sind nicht anwendbar, wenn der AOGA verpflichtet ist, ein Basisinformationsblatt wie in der Verordnung (EU) 1286/2014 erwähnt zu erstellen.”

Art. 76 - Im selben Gesetz werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1. Artikel 68 § 2 Absatz 1,
2. Artikel 116 § 2 Absatz 1,
3. Artikel 122 § 2 Absatz 1,
4. Artikel 126 § 3 Absatz 1,
5. Artikel 133 § 2 Absatz 1,
6. Artikel 149 Absatz 2,
7. Artikel 155 Absatz 2,
8. Artikel 162 Absatz 2,
9. Artikel 496 § 2 Absatz 1,
10. Artikel 499 § 2 Absatz 1.

KAPITEL 17 — *Abänderung des Gesetzes vom 22. April 2016 zur Abänderung von Bestimmungen über Verbraucherkredit und Hypothekarkredit in mehreren Büchern des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung solcher Bestimmungen in diese Bücher*

Art. 77 - In Artikel 41 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. April 2016 zur Abänderung von Bestimmungen über Verbraucherkredit und Hypothekarkredit in mehreren Büchern des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung solcher Bestimmungen in diese Bücher werden die Wörter “die Abtretung der Entlohnung” durch die Wörter “die Abtretung der Einkünfte wie in den Artikeln 1409, 1409bis und 1410 § 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen” ersetzt.

(...)

KAPITEL 19 — *Aufhebungsbestimmungen*

Art. 95 - Das Gesetz vom 18. April 1927 über den Schutz der Ursprungsbezeichnung von Weinen und Branntweinen wird aufgehoben.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Île d’Yeu, den 30. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher, beauftragt mit dem Außenhandel

K. PEETERS

Der Minister der Entwicklungszusammenarbeit, der Digitalen Agenda, des Fernmeldewesens und der Post

A. DE CROO

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Der mit dem Öffentlichen Dienst beauftragte Minister

S. VANDEPUT

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB

D. DUCARME

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/40696]

10 MAI 2021. — Loi portant des dispositions urgentes modifiant le Code judiciaire et réglant l’indemnité accordée au personnel judiciaire pour le télétravail effectué lors de la crise sanitaire liée au coronavirus COVID-19. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 10 mai 2021 portant des dispositions urgentes modifiant le Code judiciaire et réglant l’indemnité accordée au personnel judiciaire pour le télétravail effectué lors de la crise sanitaire liée au coronavirus COVID-19 (*Moniteur belge* du 17 mai 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/40696]

10 MEI 2021. — Wet houdende dringende bepalingen tot wijziging van het Gerechtelijk Wetboek en tot regeling van de telewerkvergoeding van het gerechtspersoneel in het kader van de gezondheids crisis ten gevolge van het coronavirus COVID-19. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 10 mei 2021 houdende dringende bepalingen tot wijziging van het Gerechtelijk Wetboek en tot regeling van de telewerkvergoeding van het gerechtspersoneel in het kader van de gezondheids crisis ten gevolge van het coronavirus COVID-19 (*Belgisch Staatsblad* van 17 mei 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.